

## **Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen (HauptS-BFH)**

Vom 23. Mai 2016

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl- S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S.183), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 10. Mai 2016 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. Februar 2012 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen (HauptS-1.ÄndS-BFH) vom 7. Juli 2014 beschlossen. Nachfolgend wird der vollständige Wortlaut der Hauptsatzung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Stadtratsbeschluss Nr.124-10/16 vom 10. Mai 2016) bekanntgemacht:

- (1. Änderung Beschluss-Nr. 3-1/14 am 25.06.2014)
- (2. Änderung Beschluss-Nr. 124-10/16 am 10.5.2016)

### **§ 1**

#### **Name der Stadt**

Die Stadt führt den Namen „Bad Frankenhausen“ mit dem Zusatz „Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad“.

### **§ 2**

#### **Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

(1) Das Stadtwappen der Stadt Bad Frankenhausen zeigt in Rot eine goldene Burg mit einem breiten Torturm in der Mitte und zwei kleinen Mauertürmen an jeder Seite. Die gold beknaufte Dächer sind gold-rot quergestreift. Im Hauptturm befindet sich ein offenes Tor und über dem Torbogen ein hochgezogenes Fallgatter. In der Toröffnung schwebt ein blauer Schild mit einem goldenen Löwen.

(2) Die Farben der Stadt sind Rot und Gelb. Die Stadtflagge zeigt die Farben der Stadt, längs gestreift, darauf das Stadtwappen nach Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Landesbezeichnung „Freistaat Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Bad Frankenhausen/Kyffh.“. Die Umschriften der beiden Halbbögen sind an den Schnittstellen durch je einen Stern (\*) voneinander getrennt. Innerhalb des umschriebenen Feldes zeigt das Dienstsiegel einen viereckigen Turm in der Mitte und einen runden Turm an jeder Seite. Der mittlere Turm enthält ein offenes Tor mit hochgezogenem Gitter. In der Türöffnung befindet sich in einem Wappen ein Löwe aus dem Schwarzburger Fürstenwappen.

### **§ 3**

#### **Ortsteile**

(1) Zur Stadt Bad Frankenhausen gehören neben dem Stadtkern die Ortsteile Esperstedt, Seehausen und Udersleben. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Ortsteile Esperstedt, Seehausen und Udersleben erhalten eine Ortsteilverfassung i.S.d. § 45 ThürKO.

(3) Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile sind Ehrenbeamte der Stadt. Sie werden nach den für die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilbürgermeisterwahl in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrates eingeführten oder geänderten Ortsteil gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Die Wahl der Ortsteilbürgermeister wird von den für die Wahl der Stadtratsmitglieder zuständigen Wahlorganen geleitet. Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Ortsteilbürgermeister sind hierzu wie Stadtratsmitglieder zu laden.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Stadtratsmitgliederwahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Ortsteilbürgermeister sind Vorsitzende der Ortsteilräte. Die Ortsteilräte wählen aus ihrer Mitte je einen Stellvertretenden Ortsteilbürgermeister. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Stadtrates (§§ 34 bis 42 ThürKO) und die Geschäftsordnung des Stadtrates gelten für die Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister entsprechend. Für die Abwahl eines Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 ThürKO, für die Abwahl eines Stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters § 32 Abs. 4 ThürKO entsprechend.

(6) Die Ortsteilräte beraten über die Angelegenheiten ihres Ortsteiles. Sie geben Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen. Den Ortsteilräten ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ortsteilräte erhalten vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Stadt eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(7) Die Ortsteilräte entscheiden über folgende Angelegenheiten ihres Ortsteiles:

- a) Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- b) Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(7a) Dem Ortsteilrat des Ortsteils Esperstedt der Stadt Bad Frankenhausen werden auf der Grundlage des Eingliederungsvertrages vom 7. Dezember 2006 und gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 ThürKO außer den in § 45 Abs. 5 sowie Abs. 6 Sätze 1 und 2 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten folgenden weiteren auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung übertragen:

1. Verwendung der Sonderrücklage „Ortsteil Esperstedt“ (§ 8 des Eingliederungsvertrages vom 7. Dezember 2006),
2. Vorberatung durch den Ortsteilrat vor dem Verkauf der zum Zeitpunkt der Eingliederung im Grundbuch zu Gunsten der ehemaligen Gemeinde Esperstedt eingetragenen Grundstücke,
3. Entscheidung über die Verwendung des beweglichen Vermögens der ehemaligen Gemeinde Esperstedt.

(8) Die Ortsteilräte geben Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten ihres Ortsteiles:

- a) Änderung der Einteilung oder des Namens des jeweiligen Ortsteiles,
- b) Benennung der im Gebiet des Ortsteiles dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
- c) beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte im Ortsteil.

(9) Die Ortsteile haben gegen die Stadt Bad Frankenhausen einen Anspruch darauf, dass ihnen die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 7 und 8 in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Ortsteilrat nicht besteht, trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 7 und 8 der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles.

(10) Die Entscheidungen der Ortsteilräte und der Ortsteilbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt Bad Frankenhausen nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Stadt Bad Frankenhausen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht (einschließlich der Haushaltssatzung) der Stadt Bad Frankenhausen beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen. Dieser kann die Entscheidungen der Ortsteilräte und der Ortsteilbürgermeister beanstanden; § 44 ThürKO gilt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Einwohnerantrag**

Die Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss schriftlich bei der Stadt Bad Frankenhausen, Büro des Bürgermeisters, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, gestellt werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Beantragung und Durchführung eines Einwohnerantrages die Regelungen des § 16 ThürKO.

#### **§ 5**

##### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

Die Bürger der Stadt Bad Frankenhausen können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). § 4 Sätze 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Beantragung und Durchführung eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheides die Regelungen der § 17, 17a und 17b ThürKO entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen (§ 3 Abs.1) über wichtige städtische Angelegenheiten zu informieren – insbesondere über Planungen der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen, oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Anschließend findet eine Erörterung statt, bei der der Bürgermeister den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat.

(2) Zu den Einwohnerversammlungen lädt der Bürgermeister die Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen (§ 14) ein.

(3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Soweit erforderlich, kann der Bürgermeister zum Zweck einer umfassenden Unterrichtung der Einwohner städtische Bedienstete oder andere Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten i.S.d. Absatzes 1 Satz 1, die nicht auf der Tagesordnung der Einwohnerversammlung stehen, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt Bad Frankenhausen, Büro des Bürgermeisters, Markt 1,

06567 Bad Frankenhausen, einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Stadtrat**

(1) Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister und 20 gemäß § 23 Abs.2 und 3 ThürKO gewählten weiteren Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete, im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten der Zweite Beigeordnete.

(3) Der Stadtrat gibt sich nach § 34 ThürKO eine Geschäftsordnung. Sie wird mit einfacher Mehrheit (§ 39 Abs. 1 ThürKO) beschlossen und kann mit derselben Mehrheit geändert werden.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, die die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend an Stelle des Stadtrates entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Die Besetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Proporzprinzip von HARE-NIEMEYER.

## **§ 9 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen ist hauptamtlich tätig. Er vertritt die Stadt nach außen, leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und die Verwaltungsgliederung, vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats sowie die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO genannten Aufgaben die weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500,00 €
- b) Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 2.500,00 €, soweit sie nicht für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr erfolgen,
- c) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000,00 €
- d) Abschluss von Vergleichen in rechtshängigen Verfahren bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu Lasten der Stadt Bad Frankenhausen (excl. Anwalts- und Gerichtskosten),
- e) Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit dieses nach Art oder Umfang eine laufende Angelegenheit ist (§ 26 Abs.2 Nr.13 ThürKO); als laufende Angelegenheit gelten Veräußerungen im Wert von bis zu 12.500,00 €
- f) Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 8.000,00 €
- g) Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000,00 €,
- h) Abschluss von Mietkauf- oder Leasingverträgen im Einzelfall bis zu einer Kalenderjahressumme der Leasingraten bzw. der kalenderjährlichen Mietkaufverpflichtung in Höhe von 6.000,00 €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV). Die Dienstaufwandsentschädigung wird bei Änderungen des Höchstbetrages gemäß ThürDaufwEV automatisch angepasst.

## **§ 10 Beigeordnete**

(1) Der Stadtrat wählt nach § 32 ThürKO aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete (Erster Stadtbeigeordneter und Zweiter Stadtbeigeordneter).

(2) Der Erste Stadtbeigeordnete vertritt den Bürgermeister bei Abwesenheit nach innen und nach außen. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Stadtbeigeordneten wird der Bürgermeister durch den Zweiten Stadtbeigeordneten vertreten.

## **§ 11 Ehrenausszeichnungen**

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen ehrt Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen bleibende Verdienste um das Ansehen der Stadt und das Wohl ihrer Einwohner erworben haben, mit der Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Ehrenausszeichnung, die die Stadt Bad Frankenhausen zu vergeben hat. Die Stadt Bad Frankenhausen kann Persönlichkeiten für hervorragende Leistungen auch auf andere Weise (Absätze 2 und 3) ehren.

(2) Mitglieder des Stadtrates und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 25 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens vier Wahlperioden ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten.

(3) Als Ausdruck der Anerkennung hervorragender Leistungen Bad Frankenhäuser Einwohner im humanitären, sozialen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich verleiht die Stadt Ehrenmedaillen.

(4) Das Nähere zu den Ehrenausszeichnungen der Stadt regelt der Stadtrat in einer auf Grund des § 19 Abs. 1 ThürKO zu erlassenden Satzung über die Ehrenausszeichnung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenausszeichnungssatzung).

## **§ 12 Kinder- und Jugendstadtrat, Senioren- und Behindertenbeirat**

In der Stadt Bad Frankenhausen wird ein Kinder- und Jugendstadtrat errichtet. Der Stadtrat führt jährlich eine öffentliche Stadtratssitzung mit dem Kinder- und Jugendstadtrat durch.

(2) In der Stadt Bad Frankenhausen wird ein Behinderten- und Seniorenbeirat gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Bildung des Behinderten- und Seniorenbeirates erfolgt unter analoger Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 5 ThürKO über die Berufung anderer wahlberechtigter Personen als sachkundige Bürger in die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates

- a) entweder mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) zu mindestens 50 vom Hundert schwerbehindert sind oder
- c) Beschäftigte sozialer Einrichtungen als Interessenvertreter für Senioren und/oder Schwerbehinderte sind.

Der Behinderten- und Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Senioren- und Behindertenbeirat berichtet einmal jährlich dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung über seine Arbeit.

### § 13

#### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Ehrenamtlich für die Stadt Bad Frankenhausen Tätige haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Ehrenämter, deren Wahrnehmung einen Entschädigungsanspruch begründen, werden in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 12 genannt.

(2) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 76,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürger in den Ausschüssen (§ 27 Abs.5 ThürKO) mit der Maßgabe, dass den sachkundigen Bürgern kein Sockelbetrag gewährt wird.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf vollständigen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Stadtrat, in den Ausschüssen des Stadtrates, als Stadtbeigeordneter oder als Ortsteilbürgermeister und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion i.H.v. | 38,00 €, |
| b) der Vorsitzende eines Ausschusses i.H.v.       | 25,00 €, |

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Ersten Stadtbeigeordneten 383,00 €, für den Zweiten Stadtbeigeordneten 153,00 €. Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung erhalten monatlich jeweils den nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbetrag.

(6) Absatz 2 gilt für die Mitglieder der Ortsteilräte mit der Maßgabe, dass kein Sockelbetrag gezahlt wird.

(7) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gewährt.

(8) Entschädigungen können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ehrenämtern beruhen.

(9) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtwahlausschusses eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €, bei mit Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags- oder Landratswahlen verbundenen Stadtrats-

Ortsteilrats-, Bürgermeister- oder Ortsteilbürgermeisterwahlen zuzüglich einer zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 21,00 €

(10) Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten für ihre Arbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, a) der Vorsitzende der Schiedsstelle i.H.v. 38,00 € pro Monat, b) sein Stellvertreter 25,00 € pro Monat.

(11) Der Stadtwegewart erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 100,00 € pro Monat.

(12) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendstadtrats erhalten ein Sitzungsgeld i.H.v. 4,00 € für maximal fünf Sitzungen pro Jahr.

(12a) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats erhalten ein Sitzungsgeld i.H.v. 15,00 € pro Sitzung für maximal vier Sitzungen pro Jahr.

(13) Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne der ThürKO besteht Versicherungsschutz nach den geltenden Bestimmungen.

(14) Für sonstige, nicht in den Absätzen 1 bis 12a genannte und auf Grund eines Stadtratsbeschlusses für die Stadt Bad Frankenhausen ehrenamtlich Tätige gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 2, 3 und 7) entsprechend.

#### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Stadt Bad Frankenhausen werden öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekanntgemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

1. durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1.1 für den Stadtkern im Schaukasten am Markt (Nähe Rathaus), 06567 Bad Frankenhausen,

1.2 für den Ortsteil Esperstedt im Schaukasten am Bürgerhaus Esperstedt, Parkstraße 161, 06567 Bad Frankenhausen, Ortsteil Esperstedt,

1.3 für den Ortsteil Seehausen im Schaukasten am Bürgerhaus Seehausen, Plan 9, 06567 Bad Frankenhausen, Ortsteil Seehausen,

1.4 für den Ortsteil Udersleben im Schaukasten in der Hauptstraße/ Ecke Am Dorfberg, 06567 Bad Frankenhausen, Ortsteil Udersleben,

2. (alternativ oder ergänzend zum Aushang nach Nr. 1) durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ oder durch die Herausgabe einer eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Ausgabe des Amtsblattes „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder der Ortsteilräte erfolgt im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“ oder (alternativ) in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“.

#### **§ 15**

#### **Haushaltswirtschaft**

(1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Frankenhausen wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (kameralistische Buchführung) geführt.

(2) Die „Erheblichkeitsgrenze“ i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3.1 ThürKO, ab deren Überschreitung ein Nachtragshaushalt zu erlassen ist, wird festgelegt auf 30.000,01 €.

## § 16

### Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 7. Dezember 2010\* außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 23.05.2016

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc  
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 257-12/12

Eingangsbestätigung: 09.02.2012

Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.02.2012

1. Änderung Beschluss-Nr. 3-1/14

Eingangsbestätigung: 01.07.2014

Veröffentlichung im Amtsblatt: 23.07.2014

2. Änderung Beschluss-Nr. 124-10/16

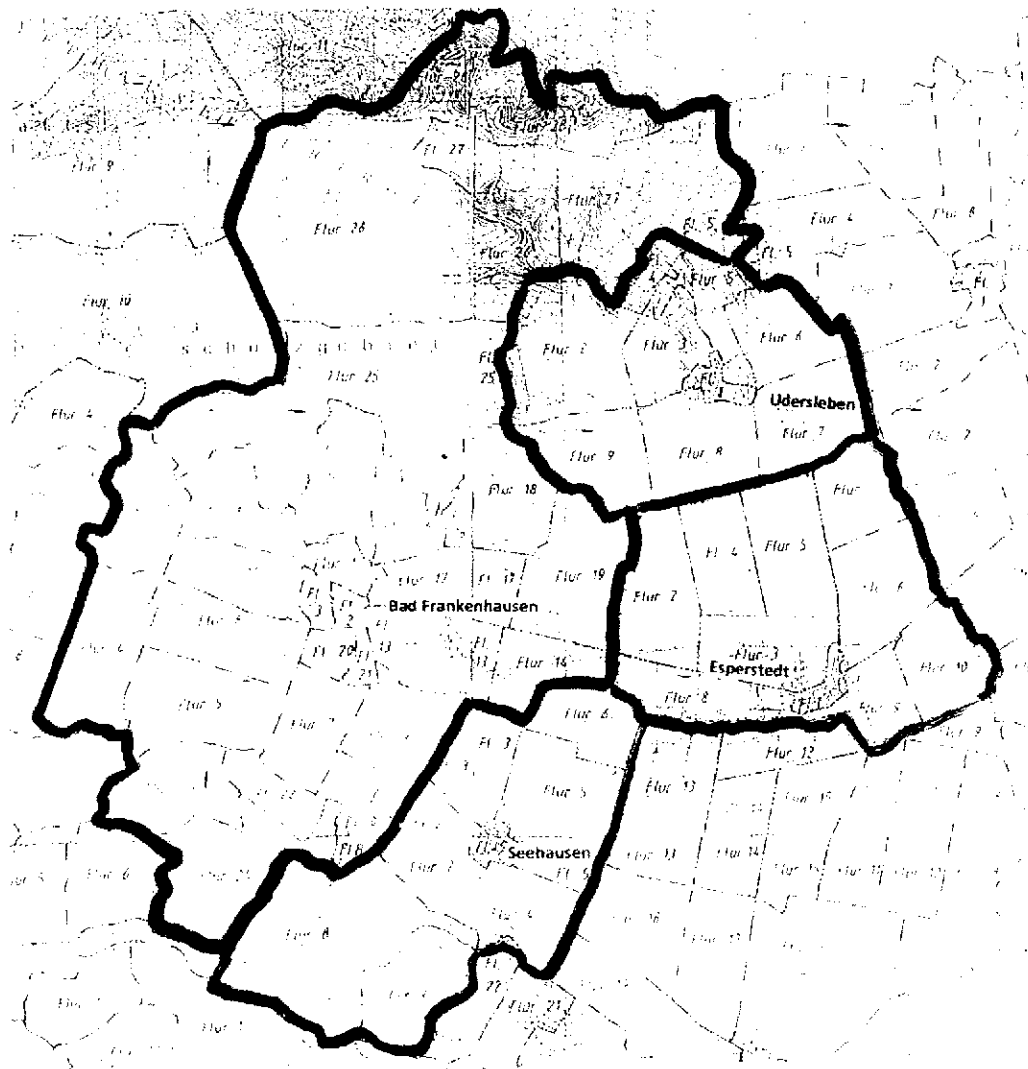
Eingangsbestätigung: 19.05.2016

Veröffentlichung im Amtsblatt: 01.06.2016

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Februar 2012. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.



**Anlage****zu § 3 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Kur- und Erholungsstadt  
Bad Frankenhausen (HauptS-BFH) vom 13.02.2012**

Gemarkung Bad Frankenhausen

Gemarkung Seehausen

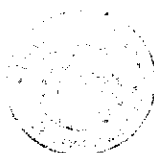
Gemarkung Udersleben

Gemarkung Esperstedt

Bad Frankenhausen, den 23.05.2016

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc  
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 257-12/12, Eingangsbestätigung: 09.02.2012  
Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.02.2012

1. Änderung Beschluss-Nr. 3-1/14  
Eingangsbestätigung: 01.07.2014; Amtsblatt: 23.07.2014

2. Änderung Beschluss-Nr. 124-10/16  
Eingangsbestätigung: 19.05.2016, Amtsblatt: 01.06.2016

